

Name der Gesellschaft:  
Frankfurter Lebens=Versicherungs=Gesellschaft.

会社名：  
フランクフルト生命保険会社

認可年月日：  
1860.07.18.

業種：  
保険

掲載文献等：  
Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Köln, Jg.1860, SS.1-8.;  
Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Posen, Jg.1860, SS.1-8.

ファイル名：  
18600718FLVG\_A.pdf

**B e i l a g e**  
zum Amtsblatt  
der Königlichen Regierung zu Cöln.

---

**Concession**  
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten für die  
Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma „Frankfurter-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ in Frankfurt am Main errichteten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten auf Grund der von dem Senat der freien Stadt Frankfurt am 9. Juli 1844 resp. 8. Juni 1860 genehmigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

- 1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten, sowie jede prinzipielle Interpretation derselben seitens des Verwaltungsraths oder eines sonstigen Organes der Gesellschaft, muß bei Verlust der Concession hier angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, diesseits genehmigt werden.
- 2) Der Widerruf dieser Concession bleibt zu jeder Zeit lediglich der Erwägung der Preussischen Staats-Regierung vorbehalten, ohne daß es, falls von diesem Vorbehalte Gebrauch gemacht werden sollte, der Angabe von Gründen hierfür bedarf.
- 3) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und etwaiger Aenderungen derselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Gesellschaft.
- 4) Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen, von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen, bei den Gerichten dieses Orts wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht zu nehmen, und, wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren, mit Einschluß des Obmannes, nur Preussische Unterthanen zu wählen.
- 5) Die Gesellschaft hat eine Caution von zehn Prozent des Grundcapitals in Preussischen Staats- oder vom Staate garantirten Papieren in Preußen zu deponiren.
- 6) Der Preussischen Staats-Regierung bleibt die Befugniß vorbehalten, für beständig oder für besondere Fälle auf Kosten der Gesellschaft einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts zu bestellen, welcher berechtigt ist, den gesammten inländischen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft zu überwachen, und zu diesem Behufe jederzeit von den Büchern, Rechnungen und Geschäftspapieren der Haupt-Niederlassung Einsicht zu nehmen und welchem jede andere, die Gesellschaft betreffende, Auskunft auf Verlangen durch den General-Bevollmächtigten beschafft werden muß.
- 7) Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung belegen, und resp. dem Staats-Commissarius ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten, neben der General-Bilanz der Gesellschaft, eine Special-Bilanz der Preussischen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.  
Für die Richtigkeit dieser Special-Bilanz und der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat, sofern dies nicht von der Gesellschaft geschehen sollte, der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten.
- 8) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preussischen Staaten wird mit der gegenwärtigen Concession nicht ertheilt; zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden, Erlaubniß der Staats-Regierung.
- 9) Je nach dem Umfange des Geschäfts in Preußen ist ein von der diesseitigen Staats-Regierung zu bestimmender Theil der disponiblen Fonds in Preussischen Staatspapieren und resp. Preussischen Hypotheken anzulegen.
- 10) Ordentliche, wie außerordentliche Generalversammlungen müssen auf Verlangen der diesseitigen Regierung resp. des Staats-Commissarius unbedingt einberufen werden.

- 11) Die nach § 12. der Statuten zu öffentlichen Bekanntmachungen zu benutzenden Preussischen Zeitungen werden nach Anhörung der Gesellschaft, und mit dem Vorbehalt einer jederzeitigen Aenderung, durch diejenige Bezirks-Regierung bestimmt, in deren Bereiche die Haupt-Niederlassung domicilirt wird. Berlin, den 18ten Juli 1860.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: (gez.) Sulzer.

I. A. 5957.

## Statuten der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Bestätigt durch Beschluß Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt vom 9. Juli 1844.  
Revision vom Jahre 1860, genehmigt durch Beschluß Hohen Senates vom 8. Juni 1860.

### Auszug Protocolls des Großen Rathes der freien Stadt Frankfurt.

No. 662.

Frankfurt a. M., den 9. Juli 1844.

Auf Bittschrift mehrerer hiesigen Handlungen und Handelsleute, Erlaubniß zur Errichtung einer Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und die Genehmigung ihrer Statuten betreffend.

1. Es wird den Bittstellern, vorbehaltlich künftiger gesetzlicher Bestimmungen über das Asseranz-Wesen, die Gründung einer anonymen Gesellschaft, als juristische Person, unter der Benennung „Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ verstatet, auch den vorgelegten Statuten die obrigkeitliche Genehmigung ertheilt.

II. Wird die Stadt-Canzlei beauftragt, den Bittstellern eine beglaubigte, mit der Bestätigungs-note versehene Abschrift der Statuten zu ertheilen.

Zur Beglaubigung

(Unters.) Dr. Müller.

### Auszug Protocolls des Senates der freien Stadt Frankfurt.

No. 2498.

Frankfurt a. M., den 8. Juni 1860.

Auf Bericht des Rechner- und Renten-Amtes de prs. 5. I. M., Gesuch des Verwaltungsrathes der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, Statutenänderungen betr.

Den mit Vorstellung vom 25. Mai 1860 (Anlage 7) zur Vorlage gebrachten Abänderungen an den Statuten der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft wird die nachgesuchte Staats-genehmigung andurch ertheilt.

Zur Beglaubigung

der Ranzleirath (Unters.) Dr. von Vollog.

## Statuten der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Mit Genehmigung eines Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt haben die hiesigen Handlungen und Handelsleute

C. F. Donner,  
Franz Forsboom,  
M. L. Geh,  
Joh. Goll & Söhne,  
Grunelius & Co.,

Wilh. Friedr. Jäger,  
Jac. Hirsch Kann,  
J. F. Mack,  
de Neufville Mertens & Co.,  
C. F. Pfeffel,

J. M. Scharff,  
C. Schlamp,  
Ph. Nic. Schmidt,  
Moriz Schuster,  
G. C. Springefeld,

einen, die Firma:

### Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

führenden Actien-Verein errichtet, welcher seinen Sitz in Frankfurt hat.

§ 2. Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig Jahre, vom Tage ihrer, in Folge der obrigkeitlichen Bestätigung der Statuten eingetretenen Wirksamkeit und definitiven Constituirung gerechnet, bestimmt, vorbehaltlich der Fälle, wo die Auflösung nach § 48. früher eintritt. Nach Ablauf des neun und vierzigsten Jahres wird die Generalversammlung über die fernere Dauer der Gesellschaft entscheiden.

§ 3. Die Zwecke der Gesellschaft sind in folgenden Artikeln näher bezeichnet:

- I. Die Gesellschaft gewährt gegen Entrichtung einer jährlichen oder einer einmaligen Prämie:
  - 1) Versicherungen auf ein Leben, und zwar sowohl Versicherungen von Capitalien, welche nach dem Ableben des Versicherten an dessen Erben, an den Inhaber der Police, oder an eine, im Voraus bezeichnete, überlebende Person bezahlt werden; als Versicherungen von Renten, welche nach dem Ableben des Versicherten einer im Voraus bezeichneten, überlebenden Person bis zum Tode derselben ausbezahlt werden.
  - 2) Versicherungen auf zwei verbundene Leben, so daß das Versicherungs-Capital entweder nach dem Ableben des zuerst Sterbenden, an den Ueberlebenden, oder nach dem Ableben der beiden Versicherten an deren Erben oder den Inhaber der Police, ausbezahlt wird.

II. Die Gesellschaft gewährt ferner gegen im Voraus festgesetzte Prämien, Lebensversicherungen in folgenden Arten:

- 1) Lebensversicherungen, bei welchen das versicherte Capital dem Versicherten selbst, dessen Erben oder dem Inhaber der Police entrichtet wird, sobald ein im Voraus bestimmter Zeitpunkt eintritt, ohne Unterschied, ob der Versicherte alsdann noch lebe oder nicht, wogegen derselbe nur längstens bis zu dem obgedachten Zeitpunkte, sofern er ihn erlebt, die festgesetzte jährliche Prämie zu entrichten hat; — stirbt der Versicherte vor dem im Vertrage festgesetzten Zeitpunkte, so ist von seinem Ableben an keine Prämie mehr zu entrichten, die Gesellschaft aber ist zur Zahlung des versicherten Capitals in dem durch die Police bestimmten Zeitpunkte verpflichtet.
- 2) Lebensversicherungen, bei welchen das versicherte Capital nur in dem Falle zu bezahlen ist, wenn der Versicherte innerhalb eines im Voraus bestimmten Zeitraums stirbt. Ist der Versicherte am Ende dieses Zeitraums noch am Leben, so hat die Gesellschaft nichts zu bezahlen und die entrichteten Prämien bleiben ihr Eigenthum.
- 3) Lebensversicherungen, bei welchen das versicherte Capital nur in dem Fall an den Versicherten oder an einen Dritten zu bezahlen ist, wenn der Versicherte nach Ablauf einer im Voraus bestimmten Zeit noch am Leben ist. Stirbt der Versicherte vor dem in der Police festgesetzten Zeitpunkte, so hat die Gesellschaft nichts zu bezahlen und die entrichteten Prämien bleiben ihr Eigenthum.

Die Gesellschaft kann nur dann Versicherungen auf das Leben eines Dritten abschließen, wenn dieser seine Einwilligung hierzu mittelst glaubhafter Urkunden erteilt hat.

III. Die Gesellschaft schließt Leibrentenverträge ab, kraft deren sie gegen Empfang eines Capitals, welches ihr Eigenthum bleibt, eine jährliche Leibrente entrichtet und zwar entweder

- 1) an eine einzelne Person, während deren ganzer Lebensdauer, oder
- 2) an zwei bestimmte Personen, während beider Lebzeiten gemeinschaftlich, und so, daß nach dem Ableben des Einen der Ueberlebende die ganze ursprüngliche Leibrente bis zu seinem Tode weiter bezieht.

IV. Die Gesellschaft schließt ferner Verträge über aufgeschobene Leibrenten ab, kraft deren sie gegen Empfang eines Capitals oder eines jährlich zu entrichtenden Betrages, nach Ablauf eines im Voraus bestimmten Zeitpunktes, an den Einzahler oder an eine dritte bezeichnete Person eine lebenslängliche jährliche Leibrente bezahlt. Stirbt die Person, welcher die Rente zugesichert ist, vor Ablauf des im Vertrage festgesetzten Zeitpunktes, so hat die Gesellschaft nichts zu bezahlen und die empfangenen Summen bleiben ihr Eigenthum.

V. Die Gesellschaft kauft die bei ihr geschlossenen Verträge nach gegenseitiger Uebereinkunft wieder zurück.

VI. Die Gesellschaft bildet und leitet gegenseitige Vereinigungen zu gemeinschaftlichen Einlagen, welche sie für Rechnung der Betheiligten verwaltet. Diese gegenseitigen Vereinigungen bestehen entweder auf den Todesfall, oder auf den Fall des Ueberlebens.

§ 4. Außer den im § 3 angegebenen Geschäften übernimmt die Gesellschaft auch Versicherungen auf das Leben während der Dauer einer einzelnen Seereise gegen einen in jedem speciellen Falle von der Gesellschaft zu bestimmenden Prämien-Betrag.

§ 5. Die Gesellschaft gibt ferner Darlehen gegen hypothekarische Sicherheit, welche durch Bezahlung einer jährlichen Prämie, während einer im Voraus gesetzten Zeit, getilgt werden können.

§ 6. Die Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und ihren Contrahenten werden durch die allgemeinen Police-Bedingungen oder durch besondere Verträge bestimmt.

§ 7. Denjenigen, welche Versicherungen abschließen, die der im § 3 Nr. 1. bezeichneten Cate-

gorie angehören, wird ein Antheil von Fünfzig Procent des in dieser Kategorie von der Gesellschaft erzielten Reingewinns nach Maßgabe des § 45. vom vierten Versicherungs-Jahre an bewilligt. Versicherungen, die in dem Jahre, wo die Gewinn-Vertheilung vollzogen wird, nicht mehr in Kraft sind, participiren an derselben nicht.

§ 8. Der dem Versicherten zukommende Gewinnantheil wird ihm baar vergütet, oder nach seinem Verlangen auf die nächstfällige Prämie abgerechnet. Der Versicherte hat die Befugniß, auf seinen Gewinnantheil im Voraus zu verzichten, und in diesem Falle bewilligt ihm die Gesellschaft eine Ermäßigung an dem zu vereinbarenden Prämienfusse.

§ 9. Die Versicherten, welche am Gewinne Theil zu nehmen berechtigt sind, können niemals zu irgend einem Zuschuß oder einer Nachzahlung verbindlich gemacht werden.

§ 10. Die Wirksamkeit der Gesellschaft kann auf sämtliche europäische Staaten ausgedehnt werden. Es steht übrigens der Gesellschaft in jedem Falle frei, eine Versicherung abzulehnen, ohne daß sie verpflichtet ist, Demjenigen, welcher solche begehrt hat, die Gründe der Ablehnung anzugeben.

§ 11. Die Gesellschaft hat ihr Domicil in Frankfurt, und ist den Gerichten der freien Stadt Frankfurt unterworfen. Sie wählt aber auch kraft ihrer Police Domicil bei dem von ihr aufgestellten Agenten oder Bevollmächtigten des Bezirkes, in welchem der Versicherte wohnt, und Letzterer oder dessen Rechtsnachfolger können die Gesellschaft entweder in dem statutengemäßen allgemeinen oder in dem gewählten besonderen Domicil belangen. Einer besonderen Verständigung zwischen der Gesellschaft und ihren Contrahenten oder einer speciellen Bestimmung der Police bleibt es vorbehalten, die Entscheidung durch Schiedsrichterspruch, anstatt der durch die öffentlichen Gerichte, zu stipuliren.

§ 12. Alle öffentlichen Bekanntmachungen, welche an die Actionäre oder an die Versicherten in Folge der §§ 35. und 45. dieser Statuten erlassen werden, sind in das Frankfurter deutsche Journal, in die Frankfurter Postzeitung, in zwei Preussische Zeitungen und in die Augsburger Allgemeine Zeitung einzurücken.

### II. Von dem Grundcapital der Gesellschaft und den Rechtsverhältnissen der Actionäre.

§ 13. Das Grundcapital besteht aus Drei Millionen Gulden des hier gangbaren süddeutschen Münzfußes, und ist in sechstausend Actien auf bestimmte Namen, eine jede von Fünfhundert Gulden, eingetheilt.

§ 14. Die Actionäre haben die Verpflichtung, den vollen Betrag ihrer Actien einzuzahlen, sie sind aber auch nur bis zu diesem Betrage für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet.

§ 15. Die Actionäre haben binnen vier Wochen nach erfolgter Aufforderung für jede Actie zehn Procent des Betrages der Actie, mithin 50 Gulden baar, und einen von ihnen, nach Sicht zahlbaren, an die Ordre der Gesellschaft ausgestellten Solawechsel über Vierhundert fünfzig Gulden an die Gesellschaftscaffe abzuliefern. Auswärtige Actionäre haben ihren Solawechsel hier zu domiciliren. Jeder Inhaber von Actien hat auch die Befugniß, statt der Einlieferung des Solawechsels von Neunzig Procent jeder Actie, diesen Betrag mittelst eines Depot von Obligationen deutscher Bundesstaaten, welches der Verwaltungsrath genehmigt, zu sichern.

§ 16. Die Actionäre werden nach ihrem Namen oder ihrer Firma, ihrem Stand und Wohnort in die Register der Gesellschaft eingetragen. Die Actien werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichnet, und von dem Director contrasignirt. Jeder Actie werden Dividenden-Coupons beigegeben.

§ 17. Die Uebertragung einer Actie kann nur geschehen unter Zustimmung des Verwaltungsrathes der Gesellschaft, welcher übrigens nicht verpflichtet ist, die Gründe seiner etwaigen Weigerung anzugeben. Nach erfolgter Zustimmung und nachdem die Uebertragung von Cedenten und Cessionar unterzeichnet ist, wird der Eintrag in die Register der Gesellschaft bewirkt und auf dem ursprünglichen Certificat vorgemerkt, auch hierbei die Unterzeichnung und Contrasignatur von den am Schlusse des §. 16. angebehen Personen vollzogen.

§ 18. Ein einzelner Actionär darf nicht mehr als achtzig Actien besitzen. Es steht jedoch einem jeden der im § 1. benannten Stifter der Gesellschaft frei, bis zum Betrage von Zweihundert Actien zu erwerben und zu besitzen.

§ 19. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, bei sich ergebendem Bedarf und unter öffentlicher

Bekanntmachung von den Actionären Zehn Procent des Betrages ihrer Actien gegen Abschreibung auf dem Solawechsel oder gegen Zurückgabe eines verhältnismäßigen Antheils des Depots (§ 15.) erheben zu lassen. Der mit der Verichtigung der ausgeschriebenen Rate säumige Actienbesitzer ist mit der Ausklage des ganzen von ihm ausgestellten Solawechsels zu bedrohen, und der desfallige schriftliche Erlaß für jeden auswärtigen Actionär in dem, seinem Wechsel beigefügten Domicil (§ 15.) zu insinuiren. Mit Ablauf von acht Tagen, nach Insinuation dieses Erlasses, ist der Actionär aller gesellschaftlichen Rechte verlustig, die betreffende Actie als erloschen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Creirung einer mit einer andern Nummer versehenen Ersatz-Actie, sowie deren Begebung zum Vortheile der Gesellschaftscaffe von dem Verwaltungsrathe zu bewirken. Gleichzeitig ist der Solawechsel des säumigen Actionärs gegen denselben auszuklagen, und es wird der in Folge dieser Ausklage eingehende Betrag zur Gesellschaftscaffe gezogen. Wenn in einer späteren Zeit das Bedürfniß sich erneuern, und eine fernere Erhebung von Zehn Procent von dem Verwaltungsrathe verfügt worden sein sollte, so treten gegen die alsdann säumigen Actionäre die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls in Vollzug. In jedem Falle, wo der Verwaltungsrath eine der in diesem Paragraphen gedachten Erhebungen verfügt und vollzogen haben wird, ist derselbe verbunden, eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen, und derselben darüber Vortrag zu erstatten. Der Zusammentritt der Generalversammlung muß vor Ablauf von sechs Wochen, vom Tage der öffentlich bekannt gemachten Zahlungs-Aufforderung, von dem Verwaltungsrathe bestimmt werden.

§ 20. Nach dem Ableben des Eigenthümers einer Actie steht seinen Erben oder Rechtsnachfolgern die Befugniß zu, aus ihrer Mitte oder sonst einen oder mehrere neue Actionäre an die Stelle des Verstorbenen vorzuschlagen. Wenn binnen sechs Monaten nach dem Todestag ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder von dem Verwaltungsrathe nicht angenommen worden ist, so können sich die Erben nur durch Leistung eines demselben genügenden Depots, im Betrage des bis dahin noch nicht baar einbezahlten Antheils ihrer Actiensumme, in ihren gesellschaftlichen Rechten erhalten, bis sie einen oder mehrere zur Annahme geeignete Stellvertreter vorgeschlagen haben. Falls diese Caution nicht geleistet wird, hat der Verwaltungsrath die betreffenden Actien an der hiesigen Börse durch einen geschwornen Makler ohne alles Weitere verkaufen zu lassen. An die Stelle der somit erloschenen Actien werden dem Käufer entsprechende neue von dem Verwaltungsrathe zufertigt, und der von demselben dagegen zu zahlende Kaufpreis, sowie der zur Garantie zu hinterlegende Wechsel, dienen zunächst zur Ausgleichung sämtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Actionärs gegen die Gesellschaft, und der abzüglich der Kosten des Verkaufes sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Erben und Rechtsnachfolgern des verstorbenen früheren Actionärs überliefert. Im Fall eines bei diesem Verkaufe sich zeigenden Ausfalles dient der Solawechsel des verstorbenen Actionärs, so weit nöthig, zur Ergänzung der Actiensumme.

§ 21. Wenn ein Actienbesitzer in Concurss oder außergerichtlich in notorische Insolvenz geräth, so sollen die auf seinen Namen eingeschriebenen Actien ebenfalls durch einen geschwornen Wechselmakler verkauft, und an die Stelle der somit erloschenen Actien den Käufern entsprechende neue von dem Verwaltungsrathe eingehändigt werden. Mit dem Ertrage der verkauften Actien, sowie mit den zu realisirenden Beträgen der vorhandenen Solawechsel, wird in diesem Falle zu Gunsten des insolventen Actionärs, respective dessen Debitmasse, wie am Schlusse des § 20. hinsichtlich der Erben oder Rechtsnachfolger bemerkt, verfahren.

### III. Von der Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft

#### A. Von dem Verwaltungsrathe.

§ 22. Die oberste Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft, sowie deren Vertretung in allen und jeden Verhältnissen und Beziehungen, ist einem aus neun Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe übertragen.

§ 23. Jedes Mitglied, welches in den Verwaltungsrath gewählt wird, muß wenigstens zwanzig Actien besitzen, und es sind solche, nach der auf ihn gefallenen Wahl, für die Dauer seiner Theilnahme an der Verwaltung bei der Gesellschaftscaffe zu deponiren.

§ 24. Die Mitglieder des Verwaltungsraths werden von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Jedes Jahr treten drei Mitglieder nach dem Amtsalter aus. Bei gleichem Amtsalter entscheidet das Loos. Die austretenden Mitglieder sind sogleich wieder wählbar.

§ 25. Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten, welcher Letztere den Ersteren bei Verhinderungsfällen ersetzt. Beide werden auf ein Jahr gewählt, können aber nach dessen Ablauf sofort wieder gewählt werden. Wenn eine Stelle im Verwaltungsrathe in dem Zeitraume zwischen zwei Generalversammlungen erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath für diese Zwischenzeit bis zur nächsten Generalversammlung einen provisorischen Stellvertreter aus der Zahl der Actionnaire zu wählen.

§ 26. Die Sitzungen des Verwaltungsraths finden auf Einladung des Präsidenten und wenigstens einmal in jedem Monate statt. Auf Ersuchen des mit dem Visa beauftragten Mitgliedes des Verwaltungsraths (§ 31.) und des Directors ist der Präsident verbunden, alsbald eine Sitzung anzuberaumen.

§ 27. In dem Verwaltungsrathe werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsraths wird ein Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden und dem Director unterzeichnet.

§ 28. Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Derselbe ernannt den Director und auf Vorschlag desselben die Agenten und Angestellten der Gesellschaft, und regulirt deren Gehalte und Vergütungen, indem ihm zugleich die Befugniß zusteht, eine jede dieser Ernennungen zu jeder Zeit zu widerrufen. Die Instructionen des Directors, der übrigen Angestellten und Agenten, sowie die allgemeinen Bedingungen der Versicherungskontrakte und die Prämientarife werden von dem Verwaltungsrathe beschlossen und festgesetzt. Derselbe bestimmt die allgemeinen und besonderen Verwaltungsausgaben. So wie es dem Verwaltungsrath überlassen bleibt, die Ueberwachung einzelner Geschäftsbranchen durch seine Mitglieder zu bewirken, so hat er insbesondere für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Kapitalbriefe und sonstiger werthvollen Gegenstände gehörige Sorge zu tragen.

§ 29. Die Fonds der Gesellschaft werden von dem Verwaltungsrath zinstragend angelegt in Darlehen auf gerichtliche Hypotheken, durch Ankauf oder Beleihung von sicheren Staatspapieren, anderen sicheren zinstragenden Effekten und sicheren Actien, wie auch mittelst Discontirung guter Wechsel. Die hypothekarischen Darlehen müssen sich bei städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Werthshälfte und bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittel des Werths halten. Die Beleihung der Papiere darf nur fünfzehn Procent unter dem Cours werth, oder, wenn dieser höher ist als der Nominalwerth, unter diesem erfolgen. Die discountirten Wechsel müssen mindestens zwei solide Wechselverpflichtete und nicht länger als 90 Tage zu laufen haben, und ihre Summe darf ein Sechstel des Gesamtbetrages der angelegten Fonds nicht übersteigen.

#### B. Von dem Director.

§ 30. Der Director wird von dem Verwaltungsrathe ernannt und hat eine Dienstcaution zu leisten, worüber die näheren Bestimmungen diesem vorbehalten bleiben. Der Director wohnt den Beratungen des Verwaltungsraths bei und besorgt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Beschlüssen, allgemeinen Instructionen und besonderen Anordnungen des Verwaltungsraths. Er leitet insbesondere die Bureauarbeiten und legt dem Verwaltungsrathe die Regulirung der von der Gesellschaft zu leistenden Zahlungen vor, so wie er auch am Schluß eines jeden Monats eine Uebersicht des Geschäftsstandes zu liefern hat.

§ 31. Der Director kontrahirt die von dem Präsidenten zu unterzeichnenden Erlasse und Ausfertigungen des Verwaltungsraths und unterzeichnet alle Schreiben, Versicherungsdokumente, Verträge, Vollmachten, Indossamente und sonstige Geschäfts-Urkunden; jedoch muß seiner Unterschrift überall das Visa eines oder des anderen hierzu bestimmten Mitgliedes des Verwaltungsraths beigefügt sein, ohne welches Visa keine der oben gedachten Urkunden als gültig und vollziehbar zu betrachten ist.

§ 32. Wenn die Stelle eines Directors nicht besetzt, oder der ernannte Director verhindert ist, zu fungiren, wird dessen Amt von einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsraths, welche dieser dazu erwählt, oder durch einen der oberen Angestellten im Auftrag des Verwaltungsraths versehen.

§ 33. Durch einen mit einer Mehrheit von sechs Stimmen gefaßten Beschlusse des Verwaltungsraths kann jederzeit die Ernennung des Directors widerrufen werden, und es soll in dem mit ihm abzuschließenden Kontrakt hierauf ausdrücklich Bezug genommen werden.

#### IV. Von den General-Versammlungen.

§ 34. Die Gesamtheit der Actionaire wird durch deren Generalversammlung vertreten.

§ 35. Im Monat März oder April eines jeden Jahres wird eine Generalversammlung zu Frankfurt gehalten, und es werden die stimmberechtigten Actionaire hierzu vierzehn Tage vorher von dem Verwaltungsrathe durch die öffentlichen Blätter (§ 12.) eingeladen.

Außerordentliche Generalversammlungen veranstaltet der Verwaltungsrath sowohl in den durch §§ 19. und 48. vorgesehenen, als in allen anderen Fällen, wo er die Einberufung einer solchen Versammlung den Umständen angemessen erachtet.

In der Bekanntmachung, durch welche eine außerordentliche Generalversammlung einberufen wird, müssen die Gegenstände der Berathung angegeben werden, und es darf nur über diese die Verhandlung stattfinden.

§ 36. In der Generalversammlung kann jeder Actionair erscheinen und an deren Verhandlungen und Beschlüssen Theil nehmen, und zwar hat jeder Inhaber

von 1 bis 10 Actien 1 Stimme,	von 41 bis 50 Actien 5 Stimmen,
" 11 " 20 " 2 Stimmen,	" 51 " 60 " 6 "
" 21 " 30 " 3 "	" 61 " 70 " 7 "
" 31 " 40 " 4 "	" 71 " 80 " 8 "

Die Actionaire können sich durch Bevollmächtigte, welche Actionaire der Gesellschaft sein müssen, vertreten lassen, doch darf kein Actionair mehr als neun Stimmen in seiner Person vereinigen.

§ 37. Jeder Actionair, welcher in der Generalversammlung erscheinen will, muß sich spätestens am dritten Tage vor der Sitzung über seine statutenmäßige Qualification auf dem Bureau des Verwaltungsraths legitimiren, welcher hiervon Vormerkung zu nehmen und dem Erschienenen ein Zeugniß hierüber und über die Anzahl der ihm zustehenden Stimmen auszustellen hat.

§ 38. Der zeitige Vorsigende des Verwaltungsraths führt den Vorsitz in der Generalversammlung und veranlaßt zunächst die Wahl zweier Secretaire aus der Mitte der Versammlung.

§ 39. Der Präsident bringt die vorliegenden Gegenstände zur Kenntniß der Versammlung, leitet die Discussion und veranlaßt die Abstimmung.

§ 40. Die Generalversammlung beschäftigt sich bei ihrem jährlichen Zusammentritte

- 1) mit der Anhörung und Prüfung des Jahresberichts des Verwaltungsraths;
- 2) mit der Prüfung und Genehmigung der letzten Jahres-Rechnung, nach vorheriger Berichterstattung durch den hierzu gewählten Ausschuß;
- 3) mit der Wahl eines Ausschusses von drei Mitgliedern aus der Zahl der nicht zum Verwaltungsrathe gehörigen Actionaire, welcher die Bilanz und die Rechnungsabschlüsse des nächsten Jahres mit den, ihm von Seiten des Verwaltungsraths spätestens vierzehn Tage vor der nächsten Generalversammlung vorzuliegenden, bezüglichen Büchern und Scripturen zu vergleichen und in der vorgedachten nächsten Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten hat. Sodann wird
- 4) nach § 24 der Verwaltungsrath erneuert, und es werden endlich
- 5) die von dem Verwaltungsrathe für das laufende oder folgende Geschäftsjahr gemachten Vorschläge, so wie die von einzelnen Actionairen ausgegangenen Vorschläge, letztere aber nur, wenn die Versammlung solche für zulässig erklärt hat, zur Berathung und Beschlußnahme gebracht.

§ 41. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in allen Fällen gefaßt, wo nicht ein anderes ausdrücklich durch die Statuten vorgeschrieben ist.

§ 42. Die Beschlüsse sind für alle Actionäre, also auch für diejenigen, welche nicht erschienen sind, verbindlich.

§ 43. Alle Wahlen werden durch geheime Abstimmung vollzogen.

§ 44. Zur Abfassung eines gültigen Beschlusses über Abänderung der Statuten ist eine Majorität von drei Vierteln der legitimirten Stimmen erforderlich, und überdies muß der betreffende Vorschlag, um überhaupt zur Sprache gebracht werden zu können, vierzehn Tage vor der Generalversammlung in dem Bureau des Verwaltungsraths zur Einsicht der Actionäre aufgelegt haben.

#### V. Von den Jahresrechnungen, den Gewinnvertheilungen und der Gewinnreserve.

§ 45. Der Abschluß der Bilanz ist auf den 31. December eines jeden Jahres festgesetzt. Die bisherige fünfjährige Berechnung des Geschäftsergebnisses ist aufgehoben, und an ihre Stelle tritt mit



dem Rechnungsjahr 1860 eine jährliche Berechnung nach folgenden Grundsätzen: Die Zinsen sämtlicher Activen werden bis zum 31. December des Rechnungsjahres in Ansatz gebracht, die Effecten unter Anmerkung des Einkaufspreises nach dem Course der Frankfurter Börse des nämlichen 31. December in Rechnung gestellt. Aus der Jahreseinnahme werden, wie seither, in erster Reihe entnommen:

- 1) die in das folgende Jahr gehörenden Prämien-Ueberträge,
- 2) die Prämien-Reserve, berechnet nach der Sterblichkeits-Tabelle, auf welche die Tarife der Gesellschaft begründet sind,
- 3) die Reserve für die bis zum Schlusse des Rechnungsjahres fällig gewordenen noch nicht erfüllten Verbindlichkeiten der Gesellschaft,
- 4) die in dem Rechnungsjahr bezahlten Versicherungs-Capitalien, Renten, Rückversicherungs-Prämien etc., soweit für dieselben nicht eine Reserve von früher her vorhanden ist,
- 5) die Verwaltungskosten und etwaige Einrichtungskosten.

Von dem alsdann verbleibenden Ueberschusse erhalten, so weit er dafür genügt, die Actionäre eine Voraus-Dividende bis zu 3 Procent auf die baar einbezahlten Actiensummen. Von dem Ueberreste werden zuerst 25 Procent desselben für die in dem § 46. vorgesehene Gewinnreserve ausgeschieden. Dann werden die Gewinnantheile ermittelt, welche den Versicherten in Folge der §§ 7. und 8. zukommen. Der hiernächst bleibende Ueberrest des Reingewinns bildet die Dividenden der Actionäre. Die Auszahlung dieser Dividenden erfolgt nach abgehaltener Generalversammlung bei der Gesellschafts-Casse in Frankfurt und zwar an diejenigen, welche zur Zeit der Auszahlung im Besitze der Coupons sind, gegen Auslieferung derselben. Die Gewinnantheile der Versicherten werden auf die Einzelnen nach Verhältnis ihrer in dem Rechnungsjahre einbezahlten Prämien repartirt. Die Versicherten können nach ihrer Wahl ihre Gewinnantheile entweder bei der Gesellschafts-Casse in Frankfurt a. M. oder bei den auswärtigen Agenten nach abgehaltener Generalversammlung empfangen. Gewinnantheile der Versicherten und Dividenden der Actionäre, welche innerhalb vier Jahren vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung (§ 12.) an gerechnet, nicht in Empfang genommen worden, sind der Gesellschaft verfallen und können von Niemanden in Anspruch genommen werden.

§ 46. Die Ueberweisung der in dem § 45. erwähnten 25 Procent in die Gewinnreserve wird so lange von Jahr zu Jahr fortgesetzt, bis diese die Summe von dreimal hunderttausend Gulden erreicht hat; eine fernere Vermehrung der Gewinnreserve bleibt den Beschlüssen der Generalversammlung vorbehalten. Würde die Gewinnreserve (§ 47.) jemals in Anspruch genommen worden sein, so ist zu ihrer Ergänzung die mehrgedachte Quote von 25 Procent wiederum so lange zu verwenden, bis mindestens die Summe von dreimal hunderttausend Gulden wieder hergestellt ist.

§ 47. Alle der Gesellschaft obliegenden Zahlungen werden zunächst aus dem Prämienfond und subsidiarisch aus der Gewinnreserve gedeckt. Erst nach Erschöpfung der letzteren darf auf das Grundcapital recurrirt werden.

## VI. Von der Auflösung und der Liquidation der Gesellschaft.

§ 48. Die Auflösung der Gesellschaft kann vor Ablauf der im § 2. erwähnten Zeit nur stattfinden, und muß zugleich erfolgen, wenn

- 1) Verluste eingetreten sind, welche den dritten Theil des Grundcapitals erschöpft haben, oder wenn
- 2) die Auflösung von einer Anzahl Actionäre gefordert wird, welche wenigstens drei Vierteltheile des gesammten Actiencapitals besitzen.

In jedem der vorgedachten beiden Fälle ist der Verwaltungsrath gehalten, sofort eine außerordentliche Generalversammlung zusammen zu berufen.

§ 49. Diese Generalversammlung ernennt drei Liquidations-Commissarien.

§ 50. Die Gesellschaft haftet im Falle der Auflösung für alle abgeschlossenen Versicherungen bis zu deren Ablauf, sowie überhaupt für die Erfüllung aller von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten.

§ 51. Spätestens nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Eröffnung der Liquidation an gerechnet, wird eine neue Bilanz der Gesellschaft angefertigt und der Generalversammlung vorgelegt, in welcher der Zeitpunkt des Schlusses der Liquidation zu bestimmen ist.

Frankfurt a. M., im April 1860.